

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach Teil 2 Großbuchstabe E Modellvorhaben der RL Heilberufe über die Aufforderung zur Einreichung eines Förderantrages für das Projekt „Entwicklung eines modularen Systems für Anpassungslehrgänge im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise generalistische Pflege für ausländische Pflegefachkräfte (Modulare APM Pflege)“

Vom 4. Februar 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Pflegearbeitsmarkt im Freistaat Sachsen ist zunehmend von einem Fachkräftemangel geprägt und daher mittelfristig auch auf ausländische Pflegefachkräfte angewiesen. Diese Pflegefachkräfte benötigen für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung jedoch zunächst eine Anerkennung ihres ausländischen Pflegeabschlusses. Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit der inländischen Ausbildung geprüft. Sofern sich bei dem Vergleich wesentliche Unterschiede ergeben, welche auch nicht mit einschlägiger Berufserfahrung ausgeglichen werden können, müssen diese Defizite wahlweise durch einen von der zuständigen Anerkennungsbehörde in Qualität und Quantität festgelegten Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung (für Antragsteller aus EU-Staaten) beziehungsweise Kenntnisprüfung (für Antragsteller aus Drittstaaten) behoben werden.

Da es sich bei diesen Defizitfeststellungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt, die je nach ausländischer Pflegefachkraft sowohl inhaltlich als auch zeitlich stark variieren, können durch Bildungsträger keine pauschalen Anpassungslehrgänge angeboten werden.

Ziel der Förderbekanntmachung ist es daher, ein modulares Anpassungslehrgangssystem für die Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise generalistische Pflege zu entwickeln, welches ein flexibles Ein- und Aussteigen von ausländischen Pflegefachkräften mit unterschiedlichem Anpassungsbedarf (sowohl qualitativ als auch quantitativ) ermöglicht. Die ausländischen Pflegefachkräfte sollen damit ihre Defizite, mittels nur für ihre Anerkennung notwendiger Module, ohne unnötige Zeitverzögerungen abbauen können.

Das zu entwickelnde Projekt ist in einem Probedurchgang mit mindestens 15 ausländischen Pflegefachkräften zu testen und zu evaluieren; gegebenenfalls ist das modulare System entsprechend der Evaluierungsergebnisse anzupassen.

Darüber hinaus soll innerhalb des Projektes auch ein Modul für die Vorbereitung auf eine Kenntnis- beziehungs-

weise Eignungsprüfung in der generalistischen Pflege konzipiert werden.

Das Konzept ist nach Abschluss der Förderung zu präsentieren und somit allen entsprechenden Bildungsträgern im Freistaat Sachsen zugänglich zu machen. Ziel muss es sein, möglichst allen ausländischen Antragstellern zeitnah und idealerweise auch regional tatsächlich eine Anerkennung im Freistaat Sachsen zu ermöglichen. Dabei muss zudem die gesetzlich festgeschriebene Wahlfreiheit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfung abgesichert werden. Nur so kann der Freistaat Sachsen attraktiv für ausländische Pflegefachkräfte werden und bleiben.

Die Umsetzung des Projektes Modulare APM Pflege erfolgt nach der RL Heilberufe vom 14. Mai 2018 (SächsABl. 2018 Nr. 22, S. 698) nach Teil 2 Großbuchstabe E.

II.

Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Freistaat Sachsen sein. Das Projekt ist im Freistaat Sachsen durchzuführen.

III.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über Erfahrungen im Bereich der Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegern oder der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen für Gesundheits- und Krankenpfleger verfügen, was in dem Konzept ausführlich darzustellen ist.

Für den Probedurchgang des Konzeptes müssen für den theoretischen und praktischen Unterricht die Anforderungen an eine Pflegeschule nach § 9 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, erfüllt sein.

Für die Absicherung der praktischen Ausbildungsinhalte im Probedurchgang müssen eine Anbindung an ein Krankenhaus der Maximalversorgung oder Kooperationsverträge mit entsprechenden Praxiseinrichtungen vorliegen, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können.

Der Probedurchgang hat vollständig im Freistaat Sachsen stattzufinden.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Die nach der RL Heilberufe Teil 2 Großbuchstabe E Ziffer V. Nummer 1. erforderlichen Eigenmittel des Zuwendungsempfängers können reduziert werden, sofern die Aufbringung der Eigenmittel in der Höhe von zehn Prozent nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Förderung nach dieser Bekanntmachung endet am 31. Dezember 2020. Das Projekt muss bis dahin abgeschlossen sein.

V.

Verfahren

Das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus der RL Heilberufe Teil 1 Ziffer IV sowie Teil 2 Großbuchstabe E.

Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de

Bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Antrag auf Zuwendung (www.sab.sachsen.de Richtlinie Heilberufe/Modellvorhaben/Vordruck Nummer 62549) inklusive einer differenzierten Ausgabenplanung
- ein Konzept zur Ausgestaltung des modularen Anpassungslehrgangsystems inklusive eines Zeitplanes für die Durchführung der Arbeitspakete und Beschreibung der durchzuführenden Erprobung mit Teilnehmern
- Erklärungen beziehungsweise Nachweise zu den gemäß Ziffer III dieser Bekanntmachung genannten Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl des Projektes, das über diese Bekanntmachung gefördert wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Bewertung der eingereichten Anträge wird voraussichtlich innerhalb von vier Wochen nach Antragsschluss erfolgen.

Dresden, den 4. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Sibylle Ferkau-Permesang
Leiterin Stabsstelle Beruferecht und Rente